

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen sowie über die Sicherung des Verkehrs auf Gehbahnen zur Winterzeit im Markt Oberkotzau

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 und Art. 66 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl 2007 S. 958) erlässt der Markt Oberkotzau

folgende

Verordnung:

I. Begriffsbestimmungen

§ 1

Öffentliche Straßen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in seiner jeweils geltenden Fassung dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb des Gemeindegebietes. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen die Omnibushaldebuchten, ferner die Geh- und Radwege, Gehbahnen und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr (Fußgänger- und Radfahrerverkehr) bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus,
 - c) die selbständigen nur dem Fußgängerverkehr dienenden öffentlichen Wege, auch wenn diese nicht besonders befestigt oder gekennzeichnet sind.

§ 2

Geschlossene Ortslage

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3

Grundstück

Grundstück ist jeder innerhalb der geschlossenen Ortslage liegende Grundbesitz.

II. Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 4 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) öffentliche Straßen und Gehbahnen, Spielplätze und Grünanlagen durch Tiere verunreinigen zu lassen und die Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Abfälle jeglicher Art, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen und Anlagen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.
- (3) § 12 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung sowie das Abfallrecht bleiben unberührt.

III. Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 5 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 8 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Die Straßenreinigung beinhaltet, dass Rinnstein und Gehweg umweltschonend von Unkraut freizuhalten sind. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Zur Nutzung dinglich Berechtigte i.S. des Abs. 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 6

Ausnahmen von der Reinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahn der Staatsstraße ist von der Reinigungspflicht ausgenommen.
- (2) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (3) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

§ 7

Reinigungsarbeiten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Reinigungsarbeiten haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 8) die öffentlichen Straßen bei Bedarf zu säubern und in reinlichem Zustand zu halten.
- (2) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass der Verkehr und die anderen Anlieger möglichst wenig behindert und belästigt werden.
- (3) Bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, sind die Abflußrinnen und Kanaleinlaufschächte freizuhalten.
- (4) Der anfallende Straßenkehricht ist von den Verpflichteten, soweit es in die Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll gegeben werden darf, zu entsorgen. Er darf nicht in Regeneinlässe, -durchlässe oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 8

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße der begrenzt wird durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
 - b) die gedachte Straßenmittellinie und
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Abs. 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§ 9

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflicht anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 10 abgeschlossen werden.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 10

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Die Vereinbarung wird mit der schriftlichen Anzeige bei der Gemeinde wirksam. Eine Kündigung bedarf ebenfalls der schriftlichen Mitteilung zur Wirksamkeit.
- (3) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

IV. Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 11

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 13 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2 und 3, §§ 9 und 10 gelten sinngemäß.

§ 12

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Von privaten Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf öffentliche Straßen verbracht werden. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.
- (3) Es dürfen nur Streumittel verwendet werden, die eine nachhaltig abstumpfende Wirkung erzielen. Salz darf nicht gestreut werden. Ausnahmsweise dürfen salzhaltige Mittel verwendet werden auf Treppen und Stufen, sowie an starken Steigungen. Streugut wie Sand darf während der Lagerung, damit es nicht zu Klumpen zusammenfriert, mit etwas Streusalz (10 %) versetzt werden.

§ 13
Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.
- (2) § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

V. Schlussbestimmungen

§ 14
Befreiungen und Sonderfälle

- (1) Befreiungen vom Verbot des § 4 können auf Antrag gewährt werden, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt oder besorgen lässt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 10 Abs. 3 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in den Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 5 und 7 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 11 und 12 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehwege bei Schnee und Glätteis im Markt Oberkotzau vom 25.10.2002 außer Kraft.

Markt Oberkotzau, 28. April 2008

Schrödel
1. Bürgermeister